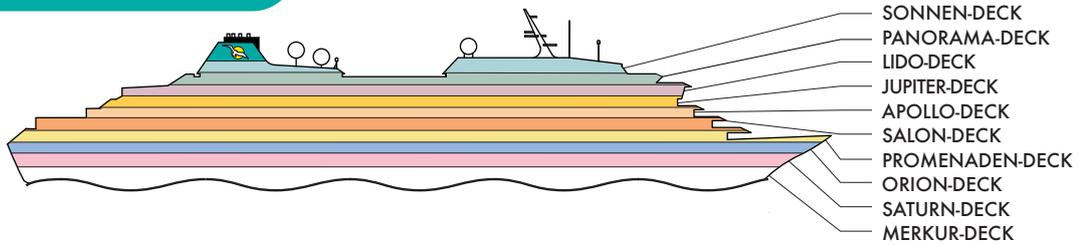
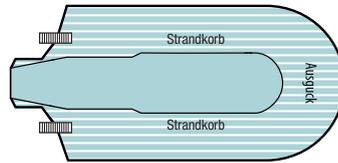


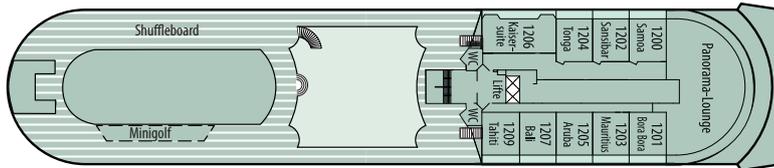
AMERA - DECKPLÄNE



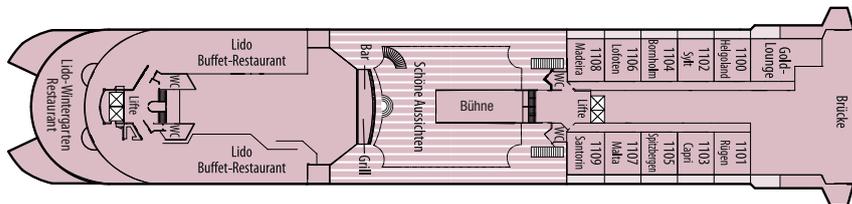
SONNEN-DECK
(Deck 13)



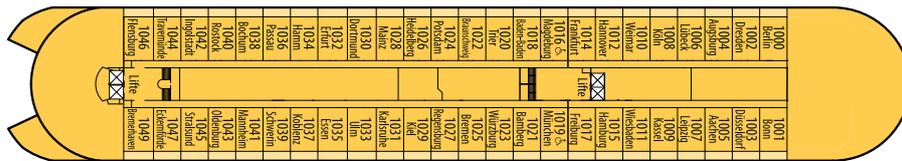
PANORAMA-DECK
(Deck 12)



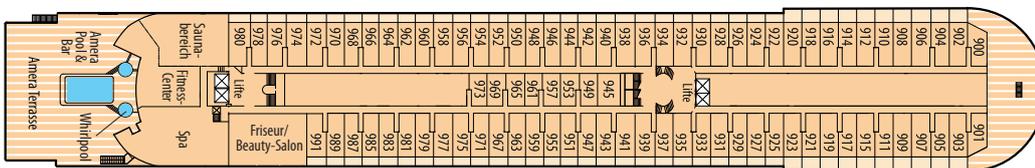
LIDO-DECK
(Deck 11)



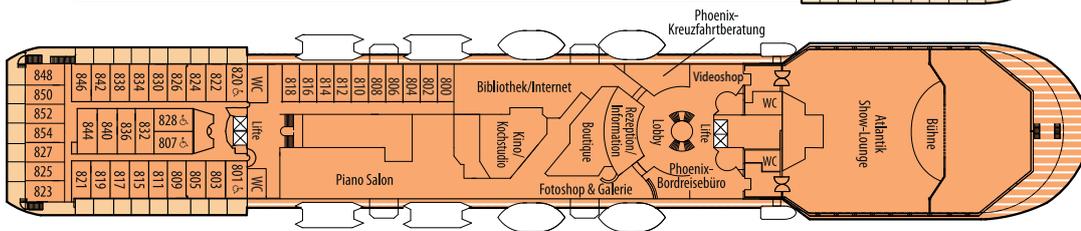
JUPITER-DECK
(Deck 10)



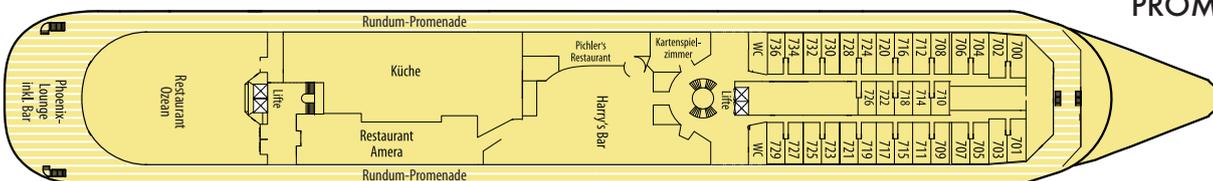
APOLLO-DECK
(Deck 9)



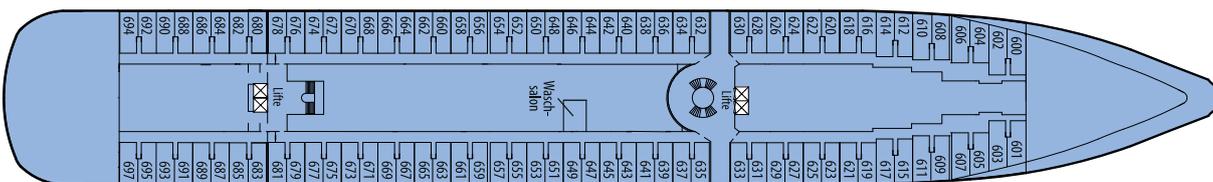
SALON-DECK
(Deck 8)



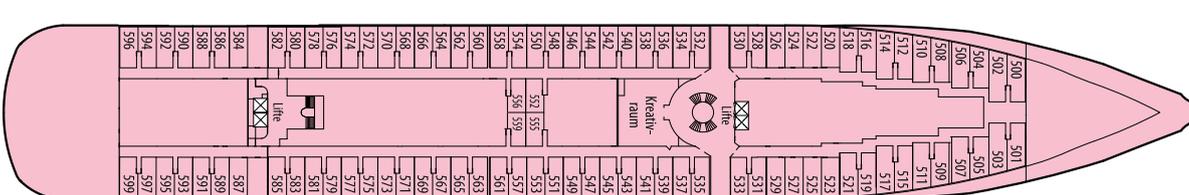
PROMENADEN-DECK
(Deck 7)



ORION-DECK
(Deck 6)



SATURN-DECK
(Deck 5)



Hospital auf dem Merkur-Deck (Deck 4)

Reise- und Geschäftsbedingungen

Das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und uns regelt sich zunächst nach dem BGB, §§ 651 a) und den Artikeln 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB). Die nachfolgenden Reisebedingungen füllen diese gesetzlichen Bestimmungen aus und ergänzen sie. Mit Ihrer Reiseanmeldung erkennen Sie für sich und die von Ihnen mit angemeldeten Personen die Reisebedingungen für einen Pauschalreisevertrag an, als deren Vertreter Sie auch in der Folgezeit uns gegenüber auftreten.

1. Anmeldung/Zahlung/Kundengeld- absicherung

Vor Abschluss eines Pauschalreisevertrages müssen wir Sie ab dem 01.07.2018 sowohl über Einzelheiten zu Ihrer Pauschalreise, die erheblich sind, als auch über Ihre Rechte nach der EU Richtlinie 2015/2302 unterrichten. Die Informationen zu Ihrer Pauschalreise können Sie den allgemeinen und den konkreten Leistungsbeschreibungen der Reisen und unseren Reise- und Geschäftsbedingungen entnehmen. Zu Ihren Rechten gemäß der EU Richtlinie 2015/2302 haben wir in unseren Prospekten bzw. auf unserer Homepage und in Ihrem Reisebüro das dafür vorgeschriebene Formblatt hinterlegt bzw. beigefügt. Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages an und teilen uns direkt oder über Ihr Reisebüro dabei zugleich die Kenntnisnahme der oben genannten vorvertraglichen Information mit. Phoenix Reisen versendet eine schriftliche Reisebestätigung. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen zu den Reisen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Keine Agentur/kein Reisebüro ist berechtigt, über die Bestätigung bzw. die Reiseaus-schreibung hinaus abweichende Leistungszusagen im Namen von Phoenix Reisen zu machen. Bitte lassen Sie sich die schriftliche Bestätigung in Ihrem Reisebüro aushändigen, falls diese Ihnen nicht zu-gesandt worden ist. Mit unserer Bestätigung wird der Vertrag auch für uns verbindlich, wobei uns die Berichtigung von Irrtümern auf Grund von offensichtlichen Druck- oder Rechenfehlern bis zum Reiseantritt vorbehalten bleibt. Die von Ihnen im Voraus geleisteten Zahlungen sowie notwendige Aufwendungen, die Ihnen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses von Phoenix Reisen entstehen, sind bei Deutscher Reisesicherungsfonds abgesichert. Mit unserer (auch telefonischen) Bestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises (mindestens € 25,- pro Person) fällig, ebenso die Prämie für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Der Restbetrag ist 20 Tage vor Reiseantritt fällig. Bitte leisten Sie alle Zahlungen mit Angabe der Buchungs-/Rechnungsummer nur an:
Phoenix Reisen GmbH Bonn, z.B.
IBAN: DE56 3705 0198 0000 0070 70, Spar-
kasse Köln/Bonn; IBAN: DE60 3804 0007 0121
2000 00, Commerzbank Bonn. Weitere Bankver-
bindungen finden Sie auf jeder Bestätigung/Rech-
nung von Phoenix Reisen.

2. Rücktritt/Umbuchung

Für den Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Umbu-
chung ist der Eingang Ihrer Erklärung bei Phoenix
Reisen GmbH, Bonn maßgebend. Umbuchungen
des Reisetermins sind nur nach vorherigem Rücktritt
mit nachfolgender Neuanmeldung möglich. Sie be-
dürfen der schriftlichen Bestätigung durch Phoenix
Reisen. Bis zum Reiseantritt sind Sie berechtigt, eine
Ersatzperson zu stellen, die an Ihrer Stelle an der
Reise teilnimmt, sofern diese Ersatzperson den be-
sonderen Erfordernissen der Reise entspricht und
gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Anord-
nungen dem nicht entgegenstehen. Die uns ent-
stehenden Mehrkosten berechnen wir Ihnen weiter. Sie
betragen mindestens € 25,- pro Person. Bei einer
Namensänderung tritt der neue Teilnehmer in die
Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein.

3. Rücktrittskosten

Rücktrittskosten entstehen auch dann, wenn Sie kein
Verschulden trifft. Es bleibt Ihnen unbenommen den
Nachweis zu erbringen, dass im Zusammenhang
mit dem Rücktritt geringere Kosten entstanden sind.
Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-
Rücktrittskosten-Versicherung. Die Rücktrittskosten be-
tragen je nach Reiseart bei: **Seereisen, Flussreisen,**
ohne Nilkreuzfahrten Bis 150 Tage vor Reisebeginn
10% des Reisepreises; bis 90 Tage 20%; bis 30 Tage
35%; bis 22 Tage 50%; bis 15 Tage 60%; bis 1 Tag
vor Reisebeginn 85%; am Abreisetag 90% des
Reisepreises. Mindestgebühr € 50,- pro Person. **Flug-
reisen/Rundreisen/Nilkreuzfahrten/Nur-Hotel-/
Nur-Flug-Buchung** Bis 30 Tage vor Reisebeginn
20% des Reisepreises, mindestens € 50,- pro Per-
son; vom 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt 30%; vom
20. bis 11. Tag vor Reiseantritt 50%; vom 10. bis
2. Tag vor Reiseantritt 85%; 1. Tag sowie Nichtan-
reise 90% des Reisepreises.

Wir behalten uns vor, anstelle der vorstehenden
Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell
berechnete Entschädigung zu fordern, soweit wir
nachweisen, dass uns wesentlich höhere Aufwen-

dungen als die jeweils anwendbare Entschädi-
gungspauschale entstanden sind. Die geforderte
Entschädigung wird unsererseits unter Berücksichti-
gung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich
dessen, was wir durch anderweitige Verwendung
der Reiseleistungen erworben haben, konkret be-
ziffert und begründet.

4. Rücktritt durch den Veranstalter/Kündigung
Phoenix Reisen kann vor Antritt der Reise vom Reise-
vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den
Reisevertrag kündigen – ohne Einhaltung einer Frist,
wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz
Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig
verhält, – bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die
Pflicht, die Reise durchzuführen für Phoenix Reisen
nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Über-
schreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen
auf die Reise, bedeuten würde, es sei denn,
dass Phoenix Reisen die dazu führenden Umstände
zu vertreten hat. Wird die Durchführung der Reise
vor Reisebeginn aufgrund unvermeidbarer, außer-
gewöhnlicher Umstände gehindert, so sind wir be-
rechtigt den Reisevertrag zu kündigen. Wird die
Reise aus oben genannten Gründen abgesagt, so
erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis un-
verzüglich zurück.

5. Leistungen/Sonderwünsche

Für Umfang und Art der Leistungen gelten aus-
schließlich die Beschreibungen, Abbildungen und
Preisangaben von Phoenix Reisen, die für den Reise-
zeitraum gültig sind. Gelegentlich sind in unseren
Pauschalpreisen Leistungen, die bei anderen Reise-
veranstaltungen im Preis eingeschlossen sein können,
nicht eingeschlossen. Prospekte anderer Reisever-
anstalter, Hotelprospekte etc. begründen deshalb kei-
nen Leistungsanspruch gegen uns. Sonderwünsche,
Sonderbedingungen etc. sind für Phoenix Reisen nur
dann verbindlich, wenn diese von Phoenix Reisen
ausdrücklich bestätigt werden. Agenturen bzw. Reise-
büros sind nicht berechtigt, im Namen von Phoenix
Reisen weitergehende Leistungszusagen zu machen.

6. Leistungs- und Preisänderungen

Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach
Vertragsabschluss eingetreten und von Phoenix Reisen
nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden
ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist
Phoenix Reisen berechtigt, Reiseleistungen zu ändern,
sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten
Leistung objektiv nicht erheblich, für den Reisenden
zumutbar ist und den Gesamtumschnitt der gebuchten
Reise nicht beeinträchtigt. Der Reiseveranstalter be-
hält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis
im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder
der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen-
oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der
für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse
entsprechend wie folgt zu ändern:

1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisever-
trages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere
die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter
den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden
Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz
bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter
vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In
anderen Fällen werden die vom Beförderungsun-
ternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zu-
sätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der
Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels ge-
teilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für
den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Rei-
senden verlangen.

2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages
bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafen-
gebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht,
so kann der Reisepreis um den entsprechenden an-
teiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Ab-
schluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in
dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise
dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern die zur Er-
höhung führenden Umstände vor Vertragsschluss
noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für
den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Rei-
sepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden un-
verzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem
20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Für den
Fall, dass die o.g. Kosten zu niedrigeren Ausgaben
bei uns führen, so werden wir diese auf Ihr Verlangen
und unter Abzug eines Verwaltungsaufwandes an
Sie weitergeben. Bei Preiserhöhungen von mehr als
8% gelten die Regelungen des § 651 g n.F. BGB.
Ein nach dieser Vorschrift von uns abgegebenes An-
gebot zur Annahme der Preiserhöhung gilt nach
Ablauf der von uns gesetzten Frist als von Ihnen
angenommen. Die veröffentlichten Flugzeiten ent-
sprechen der Planung bei Drucklegung. Flugzeiten
können sich – gelegentlich auch kurzfristig nach Zu-
sendung der Reiseunterlagen – ändern. Wir sind
grundsätzlich bemüht, einen möglichst langen Auf-
enthalt am Zielort zu gewährleisten. Ein Rückerstat-
tungsanspruch entsteht aber nicht, wenn Hinflüge

am Nachmittag/Abend und Rückflüge bereits am
Morgen/Vormittag stattfinden. Die Angabe der
Reisedauer nach Tagen oder Wochen bedeutet
nicht jeweils 24 Stunden bzw. 7 mal 24 Stunden
usw.; Abrechnungsgrundlage ist immer die Anzahl
der Übernachtungen.

7. Haftung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht
Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeige-
führt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis be-
schränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende
Ansprüche nach internationalen Übereinkünften blei-
ben von der Beschränkung unberührt. Dem Kunden
wird in diesem Zusammenhang im eigenen Inter-
esse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisege-
päckversicherung empfohlen. Wir haften nicht für
Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im
Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremd-
leistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportver-
anstaltungen, Ausflüge, DB-Fahrkarten, Theater-
besuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reise-
aus-schreibung ausdrücklich als Fremdleistung ge-
kennzeichnet werden. Soweit wir vertraglicher oder
ausführender Beförderer im Hinblick auf die Schiffs-
passage sind oder als solcher nach gesetzlichen
Vorschriften angesehen werden, haften wir bei
Schadensersatzansprüchen wegen Personen- oder
Gepäckschäden nach den besonderen gesetzli-
chen Vorschriften (2. Seerechtsänderungsgesetz,
insbesondere Anlage zu § 664 HGB). Im Scha-
densfalle trägt der Reisende einen Selbstbehalt von
€ 30,- bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck
bzw. € 300,- bei Beschädigung eines Kfz. Soweit wir
im Flugbeförderungsbereich vertraglicher Luft-
frachtführer sind oder als solcher nach gesetzlichen
Vorschriften angesehen werden, haften wir nach
den besonderen gesetzlichen oder in internationa-
len Abkommen geregelten Vorschriften (z.B. Luftver-
kehrsgesetz, Warschauer Abkommen mit Haager
Protokoll, Abkommen von Guadalajara und Montreal).

8. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbrin-
gung der Reise verjähren in zwei Jahren. Die Ver-
jährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise
dem Vertrag nach enden sollte. Haben Sie solche
Ansprüche geltend gemacht, ist die Verjährung bis
zu dem Tag gehemmt, an dem Phoenix Reisen die
Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus un-
erlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Ihr Reise-
büro tritt nur als Vermittler **beim Abschluss**
des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reise-
ende die Anmeldung von Gewährleistungs- und
Schadensersatzansprüchen durch den Kunden ent-
gegenzunehmen.

9. Mitwirkungspflicht/Kündigung durch den Reisenden/Gepäckschäden

Sie sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungs-
störungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-
gen mitzuwirken, um zu einer Behebung der
Störung beizutragen und eventuell entstehenden
Schaden gering zu halten. Sämtliche Beanstandun-
gen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiselei-
tung zu rügen. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht
vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind et-
waige Reismängel Phoenix Reisen unmittelbar zur
Kenntnis zu bringen. Vor einer eventuellen Kündi-

gung des Vertrages sind Sie verpflichtet, die Pho-
enix-Reiseleitung vor Ort oder unmittelbar bei uns
eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen.
Schäden am Reisegepäck sind sofort nach Feststel-
lung dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen.
Das gleiche gilt für den Verlust von Reisegepäck.
Gleichzeitig ist vom Beförderungsunternehmen eine
schriftliche Bestätigung über die Beschädigung bzw.
den Verlust zu fordern. Bitte bedenken Sie, dass Lei-
stungsträger und/oder Reiseleitung am Ort gelegent-
lich ein eigenes Interesse daran haben, uns nicht
über eventuelle Leistungsstörungen zu informieren.
Der Vortrag einer Mängelrüge im Hotel bzw. bei der
Ortsreiseleitung ersetzt deshalb ausdrücklich nicht
die fristgerechte Mängelrüge bei Phoenix Reisen.

10. Sonstiges

Das zugelassene Frei- und Handgepäck pro Er-
wachsenem richtet sich nach den Bestimmungen
der Fluggesellschaften bzw. den behördlichen Vor-
schriften und beträgt in der Regel 20 kg pro Person
(Kleinkinder: kein Freigegepäck). Bitte beachten Sie
den Hinweis auf dem Flugticket. Die Einteilung der
Zimmer obliegt dem Hotelier. Mehrbettzimmer kö-
nnen nur von Zusammenreisenden gebucht werden.
Dreibettzimmer sind in der Regel Doppelzimmer mit
Zustellbett.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Phoenix Reisen wird Sie über Bestimmungen von
Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie
deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt un-
terrichten. Sie sind für die Einhaltung aller für die
Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst
verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nicht-
beachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu
Ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine
schuldhaft falsche oder Nichtinformation von
Phoenix Reisen bedingt sind. Wir haften nicht für
die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwen-
diger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertre-
tung, es sei denn, dass wir eigene Pflichten verletzt
haben.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sobald uns der Name der ausführenden Fluggesell-
schaft bekannt ist oder ein Wechsel bei der benan-
nten Fluggesellschaft stattfinden sollte, werden wir Sie
umgehend informieren. Die Gemeinsame Liste der
EU ist über die Internetseite [www.ec.europa.eu/
transport/modes/air/safety/air-ban_de](http://www.ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

13. Gerichtsstand

Vereinbart ist die Zuständigkeit der deutschen Ge-
richte nach deutschem Recht. Phoenix Reisen nimmt
nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer
Verbraucherschlichtungsstelle teil. Gerichtsstand für
Klagen gegen Phoenix Reisen ist Bonn.

Veranstalter: Phoenix Reisen GmbH,
Pfälzer Str. 14, 53111 Bonn,
Fax: +49 / (0) 228 / 9260-99,
Email: Info@PhoenixReisen.com
Dateianhänge sind aus Sicherheitsgründen
nicht möglich,
Tel: +49 / (0) 228 / 9260-0

Drucklegung: September 2021



Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den
Buchenden und alle Reiseteilnehmer.
Dem Reisenden steht im Fall der
Insolvenz der/des

Phoenix Reisen GmbH
Pfälzer Straße 14
53111 Bonn

gegenüber dem unten angegebenen
Absicherer unter den gesetzlichen
Voraussetzungen ein unmittelbarer
Anspruch nach § 651r Absatz 4 des
Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Thomas Schreiber
Geschäftsführer

Sicherungsscheinnummer: 21100872021

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH
Sächsische Straße 1
10707 Berlin
Telefon 030 – 78954770
schadenmeldung@drsf.reise
www.schadenmeldung.drsf.reise

Berlin, 01.11.2021

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH
Sächsische Straße 1
10707 Berlin

Dr. Andreas Gent
Geschäftsführer